

Am 01.01.2013 tritt das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Es passt das seit 1912 nahezu unverändert gebliebene Vormundschaftsrecht (Art. 360 - 455 ZGB) den heutigen Verhältnissen und Anschauungen an. In Zukunft sollen begrenzte Massnahmen sicherstellen, dass nur soviel staatliche Betreuung erfolgt wie nötig ist.

Das neue Erwachsenenschutzrecht

Wenn das Recht in unsere Freiheit eingreift, reagieren wir besonders empfindlich. Wir stellen dann besonders hohe Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs und an den Rechtsschutz vor ungerechtfertigten Eingriffen. Der Gesetzgeber hat den Auftrag, die Balance zwischen Freiheit und Zwang, Selbstbestimmung und Fremdbestimmung zu finden.

Das neue Erwachsenenschutzrecht will das Selbstbestimmungsrecht fördern und stellt dazu zwei neue Instrumente zur Verfügung (nicht-behördliche Massnahmen). Voraussetzung dafür, dass ein Mensch diese Instrumente nutzen kann, ist seine Handlungsfähigkeit. Denn wer handlungsfähig ist, kann durch seine Handlungen Rechte und Pflichten begründen (Art. 12 ZGB).

Die Handlungsfähigkeit wiederum besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Urteilsfähig im Sinne des Zivilgesetzbuches gemäss Art. 16 ZGB ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheiten, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen (Schlaf, Bewusstlosigkeit, Schockzustände, Medikamente, Narkose, Drogen usw.) die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person ihre Betreuung und rechtliche Vertretung im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit regeln. Zudem kann sie mit einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt, oder sie kann eine Person bestimmen, die bei Urteilsunfähigkeit entscheidungsbefugt ist.

Patientenverfügungen sind in der medizinischen Praxis schon heute verbreitet, z.T. sind sie in den kantonalen Gesundheitsgesetzen verankert. Die Tragweite von Patientenverfügungen wird aber unterschiedlich beurteilt. Ausserhalb des medizinischen Bereiches sind auch Vorsorgevollmachten umstritten. Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht wird nun diese unbefriedigende Rechtslage beseitigt.

Vorsorgeauftrag

In Situationen, in denen jemand seine Wünsche nicht mehr ausdrücken kann und urteilsunfähig wird, z.B. nach einem Unfall oder wegen einer Krankheit (wie z.B. Altersdemenz), lässt sich neu in einem Vorsorgeauftrag regeln, wer einen betreuen und rechtlich vertreten soll und wer für die finanziellen Angelegenheiten zuständig ist. Als Auftragnehmer kommen Familienmitglieder, Freunde, Banken, Treuhänder oder Anwälte in Frage. Mit dem Vorsorgeauftrag können Anordnungen, Bedingungen und Auflagen getroffen werden, welche im Falle der Urteilsunfähigkeit die Gewährleistung der bisherigen Lebensführung und Sicherung der zukünftigen Lebensplanung ermöglichen. Es werden grundlegende Vorstellungen festgelegt, und die Aufgaben der beauftragten Person sind zu umschreiben. Den Vorsorgeauftrag muss man wie eine letztwillige Verfügung (Testament) eigenhändig verfassen, datieren und unterschreiben oder notariell beurkunden lassen.



Geschäftsbericht / Lagebericht / Aufbewahrung

Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht, welcher die Jahresrechnung enthält, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Anstelle des Jahresberichtes tritt der **Lagebericht**, welcher aber nur von **grösseren Gesellschaften** erstellt werden und von der Generalversammlung genehmigt werden lassen muss.

Der **Geschäftsbericht** muss innerhalb von **sechs Monaten** nach Ablauf des Geschäftsjahres dem zuständigen Geschäftsorgan oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

Der Geschäftsbericht sowie der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet während **10 Jahren** aufzubewahren. Die übrigen Geschäftsbücher und Belege müssen nicht in Papierform aufbewahrt werden.

Darstellung, Währung und Sprache

Die Bilanz- und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden. Die Rechnungslegung erfolgt in der **Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung**. Wird nicht die Landeswährung verwendet so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die Rechnungslegung erfolgt in einer der **Landessprachen oder in Englisch**.

Jahresrechnung

Diese ist nun rechtsformunabhängig im 2. Abschnitt des OR, in den Artikeln 959 – 960 e, geregelt. Es gilt jedoch nach wie vor das Vorsichtsprinzip, welches aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern darf. Nachstehend finden Sie eine Auswahl der **wichtigsten Änderungen**:

- Neu ist eine Mindestgliederung für alle Buchführungspflichtigen verbindlich geregelt und die Reihenfolge der Konti wurde festgelegt.
- Eigene Kapitalanteile werden als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen
- Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müsse jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.
- Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.
- Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen dürfen entsprechend bewertet werden, auch wenn diese über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegen. Im Anhang muss auf diese Bewertungsoption hingewiesen werden.

Für weitergehende Informationen stehen Ihnen Guido Schmid (guido.schmid@sefid.ch) sowie Arthur Exer (arthur.exer@sefid.ch) sehr gerne zur Verfügung.